

16. Evangelische Landessynode

Beilage 65

Ausgegeben im November 2023

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode und anderer Regelungen

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

In § 30 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 8. Juli 2023 (Abl. 70 S. 698) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landessynode“ die Wörter „üben ein öffentliches Ehrenamt aus und“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung für die Mitglieder der Landessynode vom 22. November 2016 (Abl. 67 S. 270), das durch Kirchliches Gesetz vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 6 bis 7a“ durch die Angabe „§ 6 und § 7“ und die Wörter „die Kilometervergütung bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm gewährt“ durch die Wörter „ein erhebliches dienstliches Interesse angenommen“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 34 Absatz 5 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 5) geändert worden

ist, werden die Wörter „verwalten ihr Amt ehrenamtlich“ durch die Wörter „üben ein öffentliches Ehrenamt aus“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kirchenbezirksordnung

In § 6 Satz 1 der Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 425, 427) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Ehrenamt“ das Wort „öffentliches“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.